

54. Ist in der einen Frage eine Verweisung auf die in einer anderen Frage enthaltenen Merkmale des Verbrechens zulässig?

St.P.D. §§. 292 Abs. 3. 293.

III. Straffenat. Urtr. v. 20. März 1880 g. L. u. Gen. Rep. 48/80.

I. Schwurgericht Baugen.

Aus den Gründen:

„Die Beschwerdeführerin, Mitangeklagte H. beantragt Aufhebung des vorigen Urtheiles wegen Verletzung einer Rechtsnorm des Verfahrens und findet diese Verletzung darin, daß die Frage, welche hinsichtlich der ihr zur Last gelegten Anstiftung zum Meineide an die Geschworenen gestellt worden ist, sich aus der Frage in Beziehung auf die der Leistung des Meineides beschuldigte Dienstinagd L. ergänze, mithin nicht den vollen Thatbestand des Verbrechens enthalte.

Der von der Beschwerdeführerin als durch diese Fragestellung verletzt bezeichnete §. 292 Abs. 3 St.P.D. schreibt vor, daß bei einer Mehrzahl von Angeklagten die Fragen für jeden Angeklagten besonders gestellt werden müssen. Dieser Vorschrift ist in voriger Instanz Genüge geleistet, da sowohl in Beziehung auf die Angeklagte L. wegen Thäterschaft des Meineides, als auch in Beziehung auf die Beschwerdeführerin wegen Anstiftung zum Meineide eine besondere Frage gestellt worden ist.

Aber auch der für die Beschwerde nach deren Inhalt in Betracht kommenden Rechtsnorm des §. 293 St.P.D., daß jede Hauptfrage die dem Angeklagten zur Last gelegte That nach ihren gesetzlichen Merkmalen bezeichnen muß, ist Genüge geleistet, ungeachtet in die Frage B nach der Anstiftung die Merkmale des Meineides nicht unmittelbar mit den Worten des Gesetzes aufgenommen, sondern mittels der Wendung, ob die Beschwerdeführerin durch Überredung die Angeklagte L. zur Begehung der in Frage A gedachten Handlung vorsätzlich bestimmt habe, in Ansehung der Merkmale des Meineides auf die Frage A verwiesen ist, in welcher sich dieselben bezeichnet finden.

Denn die Art, wie die Bezeichnung der That nach ihren gesetzlichen Merkmalen zu geschehen habe, ist im Gesetz nicht ausdrücklich

vorgeschrieben. Nur versteht sich von selbst, daß die Bezeichnung so klar und bestimmt sein muß, daß jedes Mißverständnis der Frage durch die Geschworenen und der Beantwortung derselben durch das Gericht und die Parteien ausgeschlossen wird. Insofern, als diesem Erfordernis Genüge geschieht, steht einer solchen Art der Bezeichnung der That, wie sie hier durch jene Verweisung in Frage B auf die unmittelbar vorhergehende Frage A erfolgt ist, kein gesetzliches Hindernis entgegen. Durch solche Verweisung wurde die Frage A ein Bestandteil der Frage B, und erhielt nunmehr die Frage B den von §. 293 geforderten Inhalt. Der Bestimmtheit und Deutlichkeit der Fragestellung ist hierdurch kein Abbruch geschehen; es kann vielmehr in Fällen, wie dem vorliegenden, die Leichtigkeit und Sicherheit des Verständnisses durch eine Verweisung dieser Art merklich gefördert werden. Die Verweisung findet sich hier in der die Anstiftung behandelnden Frage; die Anstiftung kann, abgesehen von besonderen hier nicht angezeigten Verhältnissen, nicht bejaht werden, wenn die Thäterschaft, zu welcher angestiftet sein soll, zuvor verneint worden ist. Die Strafbarkeit der Beschwerdeführerin war durch die Feststellung des Thatbestandes der der mitangeklagten Dienstinagd L. zur Last gelegten Straftat bedingt. Die für die Beschwerdeführerin ungünstige Beantwortung der sie und die von ihr verübte Anstiftung betreffenden Frage setzte also die Bejahung der darin in Bezug genommenen vorhergehenden Frage nach der Thäterschaft der mitangeklagten L. notwendig voraus. Die Geschworenen wurden auf dieses Verhältnis der Schuld der beiden Angeklagten durch die Fassung der Frage B bestimmt hingewiesen. Der Sinn, in welchem, nachdem die Frage A von ihnen bejaht worden war, auch die hinsichtlich der Beschwerdeführerin gestellte Frage B bejahend beantwortet wurde, kann als zweifelhaft nicht erachtet werden. Es war hiermit bejaht, daß die Beschwerdeführerin der Anstiftung der Mitangeklagten L. zu der in der vorausgegangenen Frage bezeichneten That und zwar mit allen wesentlichen Merkmalen derselben sich schuldig gemacht habe.“